

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Kempen GmbH zur TAB 2019

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz.

Für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Kempen GmbH:

- Für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Kempen sind die TAB 2019 und die NAV in der jeweils aktuellen Fassung bindend.
- Es gelten begleitend die Anforderungen der Anwendungsregel VDE-AR-N 4100 und VDE-AR-N 4105 in der jeweils aktuellen Fassung.
- Bis zu einem Anschlusswert von 30 kW wird ein SLS-Schalter mit dem Ansprechwert 50 Ampere gefordert.
- Bei einem Anschlusswert bis 30kW muss die Hauptleitung mindestens 5x16mm² Cu sein. Bei einem Anschlusswert >30 kW ist die Hauptleitung entsprechend der Leistung der Kundenanlage vom Anlagenerrichter zu bemessen.
- Netzanschlüsse in der Niederspannung werden nur bis zu einer Leistung von 200 kW bei technischer Machbarkeit zugelassen.
- Bei einer Änderung der Kundenanlage auf den aktuellen Stand der Technik, sind alle Abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen zentral in den Netzanschlussraum zu verlegen. Eine Abweichung davon bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadtwerke Kempen.
- Bei den Stadtwerken Kempen werden nur 3-Punkt Zähler als Messeinrichtung verbaut.
- Die Zählerwechselplatte für Wandlermessungen (z.B. von Deppe oder Seeliger) muss vom Anlagenerrichter beigestellt werden. Sie muss eine 3-polige Abschaltvorrichtung, z.B. PKZ, für den Spannungspfad besitzen.
- Zum Punkt 13.9 der TAB 2019:

Wandlermessungen sind ab dem Anschlusswert >30 kW bei den Stadtwerken Kempen vorgeschrieben. Die Größe der Messwandler ist mit den Stadtwerken Kempen abzustimmen und zu beantragen. Die Messwandler stellen die Stadtwerke Kempen – sie verbleiben im Eigentum der Stadtwerke Kempen und gehören mit der Messeinrichtung (Zähler) zum Gesamt-Messsystem.

- Für netzdienliche Schaltungen wie (Tarifumschaltungen, Abschalten von Wärmepumpen, Leistungsreduzierung von KWK und EEG Anlagen, Autostrom, u.a.) ist in der Zählerverteilung ein Platz für einen Rundsteuerempfänger (Breite=35mm) auf der Hutschiene vorzusehen. Die Versorgungsspannung für den Rundsteuerempfänger wird im Vorzählerbereich abgegriffen.

Erzeugungsanlagen bei den Stadtwerken Kempen:

Erzeugungsanlagen sind alle Anlagen, die nach dem EEG oder dem KWKG netzparallel betrieben werden. Als Erzeugungsanlagen gelten grundsätzlich alle Anlagen, die Strom erzeugen und netzparallel betrieben werden. Darunter fallen auch sogenannte steckerfertige PV-Anlagen und Notstromanlagen. Die Anmeldeformulare für Erzeugungsanlagen sind auf der Homepage der Stadtwerke Kempen hinterlegt.

Ladeeinrichtungen zum Laden von E-Fahrzeugen (Wallboxen):

Jede Ladeeinrichtung bei den Stadtwerken Kempen ist Anmelde- und Genehmigungspflichtig. Das Formblatt zur Anmeldung von Ladeeinrichtungen ist auf der Homepage der Stadtwerke Kempen hinterlegt. Ladesysteme mit einer Leistung von mehr als 12 kVA sind gemäß VDE-AR-N 4100 mit einer Abschaltvorrichtung vorzusehen. Die Abschaltvorrichtung ist ein bei den Stadtwerken Kempen zu beziehender kostenpflichtiger Rundsteuerempfänger. Zu beachten ist, dass einphasige Ladesysteme nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig sind. Ladesysteme von mehr als 4,6 kVA sind dreiphasig im Drehstromsystem anzuschließen. Bei 3 Ladeeinrichtungen oder einer Anschlussleistung für E-Mobilität mit >33kW ist eine kostenpflichtige Netzbetrachtung durch die Stadtwerke Kempen erforderlich. Die Kosten für diese Netzbetrachtung trägt der Grundstückseigentümer oder ein durch den Grundstückseigentümer benannter Rechnungsempfänger. Die Kosten für die Netzbetrachtung sind auf Pauschal 200€ netto festgesetzt worden.

Eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen

Änderung der Kundenanlage oder Arbeiten in der Zähleranlage ist gemäß § 13 NAV nur durch ein im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen erlaubt.